

**Elfte Verordnung zur Landesbauordnung (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO)****Vom 6. Oktober 1969 <sup>\*1</sup>**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1979 (Amtsbl. S. 298), geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

**Teil I: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Rettungswege auf dem Grundstück

§ 3a (aufgehoben)

§ 4 Abstände

§ 5 Stellplätze

§ 6 Wohnungen und fremde Räume

§ 7 Beleuchtung

**Teil II: Bauvorschriften****Abschnitt 1: Versammlungsräume****Unterabschnitt 1: Allgemeines**

§ 8 Höhenlage

§ 9 Versammlungsräume in Kellergeschossen

§ 10 Lichte Höhe

§ 11 Umwehungen

§ 12 Bildwände

**Unterabschnitt 2: Besucherplätze**

§ 13 Ansteigende Platzreihen

§ 14 Bestuhlung

§ 15 Tischplätze

§ 15a Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen

**Unterabschnitt 3: Wände, Decken und Tragwerke**

§ 16 Wände

§ 17 Decken und Tragwerke

§ 18 Wand- und Deckenverkleidungen

**Unterabschnitt 4: Rettungswege im Gebäude**

§ 19 Allgemeine Anforderungen

§ 20 Ausgänge

§ 21 Gänge

§ 22 Flure

§ 23 Treppen und Treppenräume

§ 24 Fenster und Türen

**Unterabschnitt 4a: Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen**

§ 24a Rettungswege für Behinderte und alte Menschen

§ 24b (aufgehoben)

**Unterabschnitt 5: Beheizung und Lüftung**

§ 25 Beheizung

§ 26 Lüftung

**Unterabschnitt 6: Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

§ 27 Rauchabführung

§ 28 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

**Unterabschnitt 7: Kleiderablagen**

§ 29 Kleiderablagen

**Abschnitt 2: Bühnen und Szenenflächen****Unterabschnitt 1: Kleinbühnen**

---

\* Amtsbl. S. 673.- Geändert durch Gesetz Nr. 909 vom 8. April 1970 (Amtsbl. S. 377), Verordnung vom 11. Oktober 1971 (Amtsbl. S. 697), Verordnung vom 22. Januar 1979 (Amtsbl. S. 251) und Art. 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

<sup>1</sup> Vgl. hierzu DB-VStättVO vom 24. April 1979 (GMBl. S. 333).

- § 30 Bühnenerweiterungen
- § 31 Wände, Decken, Fußböden
- § 32 Vorhänge, Dekorationen
- § 33 Umkleieräume, Toilettenräume
- § 34 Feuerlöschgeräte

**Unterabschnitt 2: Mittelbühnen**

- § 35 Bühnenanlage
- § 36 Vorhänge, Dekorationen
- § 37 Bühneneinrichtung
- § 38 Rauchabführung
- § 39 Magazine, Umkleieräume, Toilettenräume
- § 40 Rettungswege
- § 41 Beheizung, Lüftung
- § 42 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
- § 43 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

**Unterabschnitt 3: Vollbühnen**

- § 44 Bühnenanlage
- § 45 Wände
- § 46 Decken, Dächer
- § 47 Bühneneinrichtung
- § 48 Rauchabführung
- § 49 Magazine, Werkstätten, Umkleieräume, Toilettenräume
- § 50 Räume mit offenen Feuerstätten
- § 51 Rettungswege
- § 52 Fenster und Türen
- § 53 Beheizung, Lüftung
- § 54 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
- § 55 Schutzvorhang
- § 56 Sicherheitsschleusen
- § 57 Wohnungen im Bühnenhaus
- § 58 Räume für Raucherinnen und Raucher
- § 59 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

**Unterabschnitt 4: Szenenflächen**

- § 60 Szenenflächen
- § 61 Szenenpodien
- § 62 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen
- § 63 Magazine, Umkleieräume, Toilettenräume

**Abschnitt 3: Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume****Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm**

- § 64 Vorführung im Versammlungsraum
- § 65 Bildwerferraum
- § 66 Abmessungen
- § 67 Treppen
- § 68 Geräte und Einrichtungen

**Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm**

- entfällt -

**Unterabschnitt 3: Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume**

- § 80 Scheinwerfer
- § 81 Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

**Abschnitt 4: Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen****Unterabschnitt 1: Spielflächen**

- § 82 Manegen
- § 83 Sportpodien
- § 84 Spielfelder
- § 85 Reitbahnen
- § 86 Sportrennbahnen

**Unterabschnitt 2: Verkehrsflächen**

- § 87 Einritte, Umritte
- § 88 Ringflure

**Unterabschnitt 3: Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige**

§ 89 Räume für Sanitärerinnen und Sanitärer sowie Feuerwehrleute

§ 90 Magazine, Umkleeräume, Toilettenräume

§ 91 Ställe, Futterkammern

#### **Abschnitt 5: Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen**

§ 92 Anwendungsbereich

§ 93 Spielflächen

§ 94 Platzflächen

§ 95 Verkehrsflächen

#### **Abschnitt 6: Fliegende Bauten**

§ 96 Anwendungsbereich

§ 97 Lichte Höhe

§ 98 Ausgänge

§ 99 Treppen

§ 100 Baustoffe und Bauteile

§ 101 Abspannvorrichtungen

§ 102 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

#### **Abschnitt 7: Elektrische Anlagen**

§ 102a Elektrische Anlagen

§ 103 Sicherheitsbeleuchtung

§ 104 Bühnenlichtstellwarten

#### **Abschnitt 8: Bauvorlagen**

§ 105 Zusätzliche Bauvorlagen

#### **Abschnitt 9: (aufgehoben)**

§ 105a (aufgehoben)

### **Teil III: Betriebsvorschriften**

#### **Abschnitt 1: Freihalten von Wegen und Flächen**

§ 106 (aufgehoben)

§ 107 Rettungswege im Gebäude

#### **Abschnitt 2: Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden**

§ 108 Dekorationen und Ausstattungen

§ 109 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer

§ 110 Höchstzahl von Personen in Umkleieräumen von Theatern

#### **Abschnitt 3: Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen**

§ 111 Reinigung

§ 112 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

#### **Abschnitt 4: Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen**

§ 113 Anwesenheit der Betreiberin oder des Betreibers

§ 114 Anwesenheit technischer Fachkräfte

§ 115 Feuersicherheitswache

§ 116 Wachdienst

§ 117 Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

#### **Abschnitt 5: Sonstige Betriebsvorschriften**

§ 118 Probe vor Aufführungen

§ 119 Bestuhlungsplan

#### **Abschnitt 6: Filmvorführungen**

##### **Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm**

§ 120 Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm

§ 121 Aushänge und Aufschriften

##### **Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm**

§ 122 Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm

### **Teil IV: Prüfungen, weitere Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften**

§ 123 Prüfungen

§ 124 Einstellen des Betriebes

§ 125 Weitere Anforderungen

§ 126 Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

§ 127 Ordnungswidrigkeiten

§ 128 Vorübergehende Verwendung von Räumen

Auf Grund des § 112 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 91 Abs. 2 Satz 2, des § 107 Abs. 9<sup>2</sup> der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85)<sup>3</sup> wird verordnet:

## Teil I:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von
1. Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume jeweils mehr als 100 Besucher fassen;
  2. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1.000 Besucher fasst;
  3. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5.000 Besucher fasst, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen angeordnet sind;
  4. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen. In Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden gelten die Vorschriften nur für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Räume, die überwiegend
1. für den Gottesdienst bestimmt sind,
  2. Ausstellungszwecken dienen.

#### § 2

#### Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.
- (2) Freilichttheater sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen. Freiluftsportstätten sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (3) Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen. Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind sowie Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.
- (4) Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraums durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Zu unterscheiden sind:
1. Kleinbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 100 qm nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
  2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 qm, deren Bühnenerweiterung in der Grundfläche zusammen 100 qm und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
  3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter Nummer 1 und 2 fallen.
- Als Grundfläche gilt bei Kleinbühnen und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne). Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Filmvorführungen dienen, gelten nicht als Bühnen im Sinne dieser Vorschriften.
- (5) Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind. Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen, Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

<sup>2</sup> Vgl. jetzt die Ermächtigungsvorschriften in § 86 LBO.

<sup>3</sup> Jetzige Fassung der LBO vgl. BS-Nr. 2130-1.

(6) Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

§ 3

### **Rettungswege auf dem Grundstück**

(1) Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Versammlungsstätte unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluss der Veranstaltungen, aufnehmen kann. Für die Breite der Rettungswege gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzzeitig aufeinander folgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für 4 Personen ist 1 qm zu Grunde zu legen.

Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben. Führen Rettungswege über Warteflächen, so sind diese entsprechend zu bemessen.

(3) Versammlungsstätten für mehr als 2.500 Besucher und Versammlungsstätten mit einer Vollbühne für mehr als 800 Besucher müssen nach zwei öffentlichen Verkehrsflächen verlassen werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen alle auf sie angewiesenen Personen aufnehmen können. Hierbei sind bis zu 2.500 Personen auf 1 qm Grundfläche 4 Personen, darüber hinaus 3 Personen zu rechnen. Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Feuerwehrfahrzeugen allseitig erreicht werden können. Die hierfür auf dem Grundstück erforderlichen Flächen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

(4) Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit und 3,50 m hoch sein sowie zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern getrennt, so muss die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein.

(5) Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

§ 3a (aufgehoben)

§ 4

### **Abstände**

Soweit nicht an die Grundstücksgrenze gebaut wird, müssen unbeschadet der allgemeinen Vorschriften Versammlungsstätten von den seitlichen und den hinteren Grundstücksgrenzen sowie von anderen nicht angebauten Gebäuden auf demselben Grundstück folgende Mindestabstände haben:

1. bis 1.500 Besucher 6 m,
2. über 1.500 bis 2.500 Besucher 9 m,
3. über 2.500 Besucher 12 m.

Bei Versammlungsstätten mit einer Vollbühne sind die Abstände nach Nummer 1 und 2 um 3 m zu vergrößern.

§ 5

### **Stellplätze**

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder zum Verlassen der Versammlungsstätte noch als Bewegungsfläche für die Feuerwehr erforderlich sind. Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinander folgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.

§ 6

### **Wohnungen und fremde Räume**

Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen von Wohnungen und fremden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen abgetrennt sein. Mit Wohnungen für Hausverwalter oder technisches Personal und mit allgemein zugänglichen Gaststätten dürfen sie über einen als Schleuse wirkenden Durchgangsraum verbunden sein.

§ 7

**Beleuchtung**

Die Beleuchtung von Versammlungsstätten muss elektrisch sein.

**Teil II:****Bauvorschriften****Abschnitt 1: Versammlungsräume****Unterabschnitt 1: Allgemeines**

§ 8

**Höhenlage**

Der tiefstgelegene Teil der Fußbodenoberfläche von Versammlungsräumen darf nicht höher liegen als

1. 6 m in Versammlungsstätten mit Vollbühne unabhängig vom Fassungsvermögen;
2. 8 m in Versammlungsstätten mit Mittelbühne oder Spielflächen von mehr als 100 qm und 6 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen;
3. 22 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 400 Personen, 15 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen, 8 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, 6 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 2.500 Personen in allen übrigen Versammlungsstätten.

Die Höhe ist auf die als Rettungsweg dienende Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) zu beziehen.

§ 9

**Versammlungsräume in Kellergeschossen**

- (1) Versammlungsräume in Kellergeschossen können gestattet werden, wenn
  1. ihre Fußbodenoberfläche nicht tiefer als 5 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt,
  2. sie nicht mit Vollbühnen, Mittelbühnen oder mit Szenenflächen von mehr als 100 qm verbunden sind.
- (2) Die Räume müssen Rauchabzüge haben; im Übrigen gilt § 42 Abs. 2 der Landesbauordnung.

§ 10

**Lichte Höhe**

Versammlungsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Sie müssen über und unter Rängen, Emporen, Balkonen und ähnlichen Anlagen mindestens 2,30 m, wenn kein Rauchverbot besteht mindestens 2,80 m im Lichten hoch sein.

§ 11

**Umwehungen**

- (1) Platzflächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraums liegen, sind zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen mit dem Fußboden verbunden sind.
- (2) Die Platzflächen in Schwimmanlagen müssen bei Veranstaltungen in einem Abstand von mindestens 50 cm gegen den Beckenrand umwehrt sein.
- (3) Umwehungen von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen, Podien und ähnlichen Anlagen sowie Geländer oder Brüstungen von steil ansteigenden Platzreihen müssen mindestens 1 m hoch sein; bei mindestens 50 cm Breite der Brüstung genügen 80 cm.

§ 12

**Bildwände**

Bildwände und ihre Tragekonstruktionen müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.

**Unterabschnitt 2: Besucherplätze**

§ 13

**Ansteigende Platzreihen**

(1) Ansteigende Platzreihen sind für je höchstens 4 m Höhe in Gruppen mit Ausgängen auf besondere Flure zusammenzufassen; für Hörsäle und ähnliche Räume können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Bei aufeinander folgenden Platzreihen mit einem Höhenunterschied von mehr als 32 cm (steil ansteigende Platzreihen) sind die Gruppen durch Schranken gegeneinander abzutrennen. Ist der Höhenunterschied größer als 50 cm, so ist jede Platzreihe zu umwehren. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Reihen durch Pulte oder durch Rückenlehnen eines festen Gestühls voneinander getrennt sind und die Rückenlehnen den Fußboden der dahinter liegenden Reihe um mindestens 65 cm überragen.

(3) Stehplatzreihen (Stehstufen) dürfen höchstens 45 cm tief und sollen mindestens 20 cm hoch sein. Bei der Berechnung der Stehplatzzahl ist die Breite des Stehplatzes mit mindestens 50 cm anzunehmen.

(4) Werden mehr als 5 Stehstufen angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils 10 weiteren Stufen Schranken von mindestens 1,10 m Höhe anzubringen. Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Entfernungen können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzte Anordnung entsprechend langer Schranken gedeckt sind.

#### § 14

##### **Bestuhlung**

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

(2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Sitzplätze gereiht sein.

(3) Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Absatz 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn  
 1. für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraums ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder  
 2. für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraums ein Ausgang von mindestens 1,5 m Breite vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.

(4) In der Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt werden; für jeden Platz muss eine Grundfläche von mindestens 0,65 qm vorhanden sein. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.

(5) Unterhalb des Bereichs, in dem artistische Vorführungen in der Luft stattfinden, dürfen nur dann Sitzplätze angeordnet werden, wenn Fangnetze in ausreichender Größe und Festigkeit angebracht sind oder wenn eine Gefährdung der Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z.B. durch Fangleinen, Sicherheitsgurte) ausgeschlossen ist.

#### § 15

##### **Tischplätze**

(1) Jeder Tisch muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

(2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.

#### § 15a

##### **Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen**

Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und ihre Zugänge sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

### **Unterabschnitt 3: Wände, Decken und Tragwerke**

#### § 16

##### **Wände**

- (1) Wände müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sein. Bei Außenwänden können aus Gründen des Brandschutzes feuerbeständige Stürze, Kragplatten oder Brüstungen gefordert werden.
- (2) Wände von Versammlungsräumen und Fluren müssen, soweit sie Trennwände sind, feuerbeständig sein.
- (3) Es kann gestattet werden, dass die Wände erdgeschossiger Gebäude mit Versammlungsräumen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind.
- (4) Glaswände müssen so ausgebildet oder gesichert werden, dass sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.

## § 17

**Decken und Tragwerke**

- (1) Decken über und unter Fluren und Treppen, Decken über Untergeschossen, Decken in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen, Decken zwischen Versammlungsräumen sowie Decken zwischen Versammlungsräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; alle übrigen Decken sind mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Ein unterhalb der Decke oder des Daches angebrachter oberer Abschluss des Versammlungsraums muss einschließlich seiner Verkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; seine Oberseite muss, wenn sie zugänglich ist, leicht gereinigt werden können. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können in erdgeschossigen Versammlungsstätten gestattet werden, wenn diese nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Mittel- oder Vollbühnen enthalten und wenn sich über der Decke oder dem oberen Raumabschluss keine Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 81) befinden.
- (2) Tragende Bauteile von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen und ähnlichen Anlagen müssen feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten, die nicht mehr als 800 Personen fassen.
- (3) Tragwerke für den Fußboden ansteigender Platzreihen und von Podien müssen aus mindestens schwer entflamm- baren Baustoffen bestehen. In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen Leitungen verlegt werden, wenn das Tragwerk aus nicht brennbaren Baustoffen besteht. Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie liegen.

## § 18

**Wand- und Deckenverkleidungen**

- (1) Verkleidungen von Wänden dürfen aus normal oder schwer entflamm- baren Baustoffen bestehen, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist oder die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (2) Hohlräume zwischen der Wand und einer Verkleidung aus normal oder schwer entflamm- baren Baustoffen sind schottenartig in Zwischenräume von höchstens 5 m durch senkrechte und waagerechte Rippen zu unterteilen. Ist der Abstand von Vorderkante Verkleidung bis zur Wand größer als 10 cm, so sind die waagerechten Rippen im Abstand von höchstens 2,5 m anzuordnen. Die Rippen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, an der Wand befestigt sein und an die Rückseite der Verkleidung möglichst dicht anschließen. Bei Hohlräumen bis zu 6 cm Tiefe dürfen die Rippen aus normal entflamm- baren Baustoffen bestehen, wenn sie an den frei liegenden Seiten durch mindestens 2 cm dicke Baustoffe geschützt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwer entflammbar sind. Die Hohlräume dürfen nur mit Baustoffen ausgefüllt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwer entflammbar sind.
- (3) Stoffe zum Bespannen von Wänden und ihre Halterungen müssen mindestens schwer entflammbar sein. Der Hohlraum zwischen Wand und Bespannung darf höchstens 3 cm betragen.
- (4) Verkleidungen von Decken sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Verkleidungen aus normal oder schwer entflamm- baren Baustoffen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- (5) Stoffe zum Bespannen von Decken müssen nicht brennbar sein und dürfen auch unter Hitzeeinwirkung ihren Zusammenhalt nicht verlieren. Die Halterungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

**Unterabschnitt 4: Rettungswege im Gebäude**

## § 19

**Allgemeine Anforderungen**

(1) Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, dass Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Weg leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können. Die Rettungswege sind zu kennzeichnen. Die Schilder müssen der Anlage 2 zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. Zwischenwerte von nicht weniger als 50 cm sind zulässig. Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung müssen mindestens 90 cm, Flure mindestens 2 m, alle übrigen Rettungswege mindestens 1,10 m breit sein. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt. Bei Logen mit nicht mehr als 20 Plätzen genügen Türen von 75 cm lichter Breite.

(3) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Besucherzahl zu berechnen. Soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, sind auf 1 qm Grundfläche zwei Personen zu rechnen.

(4) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege, so ist bei deren Berechnung die Besucherzahl des größten Raumes ganz, die der übrigen Räume nur zur Hälfte zu Grunde zu legen.

(5) Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen.

## § 20

### **Ausgänge**

(1) Jeder Versammlungsraum muss mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 m sein; bei Sporthallen und ähnlichen Versammlungsräumen sowie bei fliegenden Bauten (§ 96) können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Die Ausgänge sollen bei Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, dass sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raumes von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muss.

(3) Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, dass die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.

(4) Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 10 v.H. oder durch mindestens zwei Stufen mit einem Steigungsverhältnis nach § 23 Abs. 10 zu überwinden. Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.

(5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

(6) Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenräume führen. Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

## § 21

### **Gänge**

(1) Stufenlose Gänge oder Gangteile dürfen höchstens 10 v.H. geneigt sein; bei größerer Neigung sind Stufengänge anzuordnen. In Gängen sind Klappsitze unzulässig und einzelne Stufen sollen nicht angeordnet werden.

(2) Stufen in Stufengängen sollen nicht niedriger als 10 cm, nicht höher als 20 cm und nicht schmaler als 26 cm sein. Der Fußboden von Platzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.

## § 22

### **Flure**

(1) Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muss zwei Ausgänge zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muss eine Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben hat und die Stufenbeleuchtung zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung des Rettungsweges angeschlossen ist. Für das Steigungsverhältnis der Stufen gilt § 23 Abs. 10.

(3) Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 5 v.H. geneigt sein.

## § 23

### **Treppen und Treppenräume**

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss muss über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein (notwendige Treppen).

(2) Bei Versammlungsstätten mit Vollbühne muss jedes Geschoss des Versammlungsraums über mindestens zwei nur zu ihm führende Treppen zugänglich sein; die beiden obersten Geschosse dürfen über gemeinschaftliche Treppen zugänglich sein, wenn im obersten Geschoss für nicht mehr als 200 Personen Plätze vorhanden sind. Die Treppenräume müssen voneinander getrennt sein. Schachteltreppen können gestattet werden, wenn die Rauchabführung nach Absatz 6 gesichert ist.

(3) Nebeneinander liegende Treppenräume dürfen durch verschließbare und feuerhemmende Türen ohne Klinken verbunden sein, auch wenn die Treppen zu verschiedenen Geschossen führen.

(4) Treppen zu Räumen und Fluren, die nicht mehr als 6 m über oder nicht mehr als 4 m unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) liegen, benötigen keine besonderen Treppenräume.

(5) Treppenräume notwendiger Treppen dürfen unmittelbar nur mit solchen Räumen des Kellergeschosses in Verbindung stehen, die von Besuchern benutzt werden können.

(6) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v.H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraums oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch 0,5 qm haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoss aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(7) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(8) Notwendige Treppen dürfen nicht breiter als 2,50 m sein; geringfügige Überschreitungen, die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 1 ergeben, können gestattet werden.

(9) Treppenläufe notwendiger Treppen sollen zwischen zwei Absätzen nicht mehr als 14 Stufen haben.

(10) Treppenstufen notwendiger Treppen müssen eine Auftrittsbreite von mindestens 30 cm haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm, von der inneren Treppenwange 1,25 m entfernt nicht größer als 40 cm sein.

(11) Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von Türen beginnen.

(12) Wendeltreppen sind unzulässig.

## § 24

### **Fenster und Türen**

(1) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen im Lichten mindestens 90 cm breit und 1,20 m hoch sein.

Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

- (2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.
- (3) Türen dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen; sie müssen, soweit sie zu Treppenträumen führen, selbstschließend sein. Schwellen dürfen im Zuge von Rettungswegen nur angeordnet werden, wenn die Nutzung des Raumes dies erfordert. Die Schwellen müssen so ausgebildet, gekennzeichnet oder entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 2 beleuchtet sein, dass sie das Verlassen der Räume nicht behindern. Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, wenn die erforderliche Mindestflurbreite entsprechend vergrößert wird. Vorhänge im Zuge von Rettungswegen müssen schwer entflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.
- (4) Türen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Der Griff des Verschlusses muss bei Hebelverschlüssen etwa 1,50 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und zum Öffnen von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein; Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, dass Besucher nicht daran hängen bleiben können. Riegel an Türen sind unzulässig.
- (5) Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, dass sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

#### **Unterabschnitt 4a: Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen**

##### § 24a

#### **Rettungswege für Behinderte und alte Menschen**

- (1) Eine ausreichende Zahl von Besucherplätzen jedes Versammlungsraums soll stufenlos erreichbar sein.
- (2) Rettungswege, die auch für Behinderte und alte Menschen bestimmt sind, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,40 m haben. Rampen sollen höchstens 8 v.H. geneigt sein und müssen auf beiden Seiten Handläufe haben; sie müssen - zwischen den Handläufen gemessen - mindestens 1,50 m breit sein.
- (3) Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Vor Türen muss eine ausreichend große waagrechte Fläche für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.
- (4) Es kann verlangt werden, dass Rettungswege, die auch für Behinderte bestimmt sind, besonders gekennzeichnet werden. Die Schilder müssen der Anlage 1 zu dieser Verordnung entsprechen.

##### § 24b (aufgehoben)

#### **Unterabschnitt 5: Beheizung und Lüftung**

##### § 25

#### **Beheizung**

- (1) Feuerstätten müssen unverrückbar befestigt sein. Feuerstätten mit frei liegenden Metallteilen müssen in Räumen für Besucher nicht brennbare Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, dass auf ihnen keine Gegenstände abgelegt werden können. Es kann gefordert werden, dass Einzelfeuerstätten geschlossene Verbrennungskammern haben müssen oder die Zuluft nur durch Schächte oder Kanäle unmittelbar aus dem Freien entnehmen dürfen.
- (2) Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen.
- (3) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, dass auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.
- (4) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Versammlungsräume für mehr als 800 Personen dürfen nicht durch Einzelfeuerstätten beheizt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder Gefahren für die Gesundheit nicht bestehen.

§ 26

### **Lüftung**

Für Besucher muss eine stündliche Frischluftfrate von mindestens 20 cbm je Person und bei Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 cbm je Person gesichert sein.

## **Unterabschnitt 6: Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

§ 27

### **Rauchabführung**

(1) Fensterlose Versammlungsräume und Versammlungsräume ohne öffnenbare Fenster müssen Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 0,5 qm für je 250 qm ihrer Grundfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Der Rauchabzug muss außerhalb des Raumes von einer sicheren Stelle im Erdgeschoss aus bedient werden können. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(2) Versammlungsräume mit Mittelbühne oder Spielfläche müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 v.H. der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterung oder der Spielfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen.

(3) Versammlungsräume mit Vollbühne müssen in der Decke, möglichst nahe der Bühne, Rauchabzugsöffnungen haben. Der lichte Mindestquerschnitt R in Beziehung zur Grundfläche F ist nach der Formel

$$R = 0,5 \cdot \sqrt{2 F - 100 \text{ m}^2}$$

zu errechnen. Dabei bedeutet F die Grundfläche der Bühne ohne Bühnenerweiterungen.

(4) Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge nach den Absätzen 2 und 3 müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muss, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Versammlungsraum“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(5) Rauchabzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,5 m entfernt bleiben.

(6) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(7) Es kann gestattet werden, dass der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfall jederzeit wirksam ist.

§ 28

### **Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

(1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren sowie in Kleiderablagen (§ 29) müssen Feuerlöscher gut sichtbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.

(2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Besucher müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.

(3) In Versammlungsstätten für mehr als 1.500 Personen müssen Einrichtungen vorhanden sein, um die anwesenden Betriebsangehörigen alarmieren zu können. Diese Versammlungsstätten müssen ferner eine Einrichtung haben, die jederzeit eine unmittelbare Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht, dabei kann der Anschluss an vorhandene

Einrichtungen verlangt werden. Bei Versammlungsstätten mit Mittelbühne gilt § 42 Abs. 3, bei Versammlungsstätten mit Vollbühne § 54 Abs. 5, bei Versammlungsstätten mit Szenenfläche § 62 Abs. 3.

(4) Weitere Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, wie Flächenberieselungs- oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

## **Unterabschnitt 7: Kleiderablagen**

§ 29

### **Kleiderablagen**

(1) Kleiderablagen müssen so angeordnet sein, dass sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein. Warteflächen vor Kleiderablagen an Rettungswegen sind so zu bemessen, dass die Rettungswege durch wartende Besucherinnen und Besucher nicht eingeengt werden.

(2) Kleiderablagen sollen so angeordnet sein, dass die Besucherinnen und Besucher nach dem Empfang der Kleider auf kürzestem Weg ins Freie gelangen können, ohne die Wege anderer Besucherinnen und Besucher kreuzen zu müssen.

(3) Bei Garderobenzwang in Versammlungsräumen muss die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der möglichen Besucherinnen und Besucher entsprechen. Für die Länge der Ausgabetische soll je 20 Besucherinnen und Besucher mindestens 1 m gerechnet werden.

## **Abschnitt 2: Bühnen und Szenenflächen**

### **Unterabschnitt 1: Kleinbühnen**

§ 30

#### **Bühnenerweiterungen**

Bühnenerweiterungen (Seiten- oder Hinterbühnen) sind bei Kleinbühnen unzulässig.

§ 31

#### **Wände, Decken, Fußböden**

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Räume unter der Bühne müssen feuerbeständig sein; für eingeschossige Gebäude können feuerhemmende Umfassungswände gestattet werden.

(2) Die Decke über der Bühne muss feuerbeständig sein, wenn sich darüber benutzbare Räume befinden; sie muss mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. Öffnungen in diesen Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) Der Fußboden muss fugendicht sein. Hohlräume unter dem Fußboden dürfen nicht zugänglich sein. Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnensenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 32

#### **Vorhänge, Dekorationen**

(1) Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.

(2) Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht sein, dass sie die Rettungswege nicht einengen.

(3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muss ein besonderer Abstellraum vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 33

#### **Umkleieräume, Toilettenräume**

(1) Für die Mitwirkenden müssen Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen, den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen und die sich zum Umkleiden und Waschen, getrennt für Frauen und Männer, eignen.

(2) In der Nähe der Umkleideräume sind Toilettenräume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

§ 34

#### **Feuerlöschgeräte**

Auf der Bühne müssen mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) innerhalb des Bühnenraums ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

### **Unterabschnitt 2: Mittelbühnen**

§ 35

#### **Bühnenanlage**

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Magazine und die Wände zwischen dem Versammlungsraum und den Räumen unter der Bühne müssen feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

(2) Die Decke über der Bühne und über Bühnenerweiterungen muss feuerbeständig sein; sie muss mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. Öffnungen, mit Ausnahme der Öffnungen für Schächte nach § 38 Abs. 4, sind unzulässig, wenn sich über der Decke benutzbare Räume befinden. Öffnungen in feuerhemmenden Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, die nicht zu einer Unterbühne gehören, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. Der Fußboden muss fugendicht sein. Seine Unterkonstruktion muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Lagerhölzer sind für den Fußboden zulässig.

(4) Decken über und unter Magazinen (§ 39) müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken benutzbare Räume befinden.

(5) Die Türen der Bühne müssen mindestens feuerhemmend sein. § 39 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) Die Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen darf keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; ausgenommen Rauchabzugsöffnungen nach § 38 und eine Öffnung für den Transport von Dekorationen, die einen Abschluss in der Bauart feuerbeständiger Türen haben muss. Der Abschluss darf nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können.

(7) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 80 x 80 cm und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muss die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

§ 36

#### **Vorhänge, Dekorationen**

(1) Die Bühne ist gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nicht brennbaren Stoffen abzuschließen, der im Brandfall durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muss so geführt oder so gehalten werden, dass er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammabaren Stoffen bestehen.

(2) Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammabaren Stoffen bestehen. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muss ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt sein.

§ 37

#### **Bühneneinrichtung**

- (1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.
- (2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.
- (3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

#### § 38

##### **Rauchabführung**

- (1) Bühnen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 v.H. der Bühnen-Grundfläche ohne Bühnenerweiterungen haben.
- (2) Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen die eine auf und die andere außerhalb der Bühne liegen muss, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.
- (3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.
- (4) Rauchabzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.
- (5) Es kann gestattet werden, dass der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfall jederzeit wirksam ist.

#### § 39

##### **Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume**

- (1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nicht brennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Fluren sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen.
- (2) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie sollen den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Bei Umkleideräumen ohne Fenster sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen auszugleichen.
- (3) In der Nähe der Umkleideräume sind Toilettenräume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

#### § 40

##### **Rettungswege**

- (1) Die Bühne muss auf beiden Seiten mindestens einen Ausgang auf nicht den Besuchern dienende Rettungswege haben, die getrennt voneinander ins Freie führen. Der Souffleurraum darf nicht nur einen Einstieg von oben haben. Der Rettungsweg aus dem Souffleurraum darf in den Versammlungsraum führen.
- (2) Sind Galerien, Stege oder ein Rollenboden eingebaut, so müssen Rettungswege für die Bühnenhandwerker nach § 51 Abs. 13 vorhanden sein.

(3) Türen der Bühne müssen nach außen aufschlagen. Bei rechtwinkelig offen stehenden Türen muss in den Fluren noch eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1 m verbleiben.

(4) Umkleideräume müssen einen Ausgang zu einem Bühnenflur oder zu einem besonderen Flur haben. Von diesem Flur aus müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen einer entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige und nicht den Besuchern dienende Treppe ins Freie führen muss.

#### § 41

##### **Beheizung, Lüftung**

(1) Die Bühnen und die zugehörigen Betriebsräume dürfen nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Einzelfeuerstätten sind in Betriebsräumen zulässig, die feuerbeständige Wände und Decken haben. Durch die Bühne oder die Magazine führende Schornsteine müssen mindestens 24 cm dicke Wangen aus Mauersteinen oder Wangen mit gleichwertigen Eigenschaften haben.

(2) Luftheizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage der Bühne müssen von entsprechenden Anlagen des Versammlungsraums und der zugehörigen Räume getrennt sein. Die Anlagen für die Bühne, den Versammlungsraum und die zugehörigen Räume müssen von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

(3) Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen.

(4) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, dass auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(5) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

#### § 42

##### **Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

(1) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

(2) Der Bühnenvorhang muss eine Berieselungsanlage haben. Bühnen über 100 qm und Bühnen mit Bühnenerweiterung müssen außerdem eine nicht unterteilte Regenanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die anwesenden Betriebsangehörigen und die Mitwirkenden alarmiert werden können. Von einer geeigneten Stelle auf der Bühne oder dem Bühnenflur und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muss die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

(4) Die Auslösevorrichtung der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsvorrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein. Die Anlagen nach Absatz 2 müssen eine zweite Auslösung erhalten, die außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung liegen muss.

#### § 43

##### **Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne**

(1) Ein Rollenboden und sonstige technische Einrichtungen sind auch über der Vorbühne zulässig; sie müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Prospektzüge müssen voneinander mindestens 50 cm entfernt sein.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen die Rauchabführung des Versammlungsraums nicht behindern.

(3) Oberhalb der Decke oder eines sonstigen oberen Abschlusses (§ 17 Abs. 1 Satz 3) des Versammlungsraums angeordnete Einrichtungen nach Absatz 1 sind gegen Räume über dem Versammlungsraum durch feuerbeständige Bauteile

le, gegen den Raum zwischen der Decke oder dem Dach und dem oberen Abschluss des Versammlungsraums durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen. Blenden unterhalb der Decke oder des oberen Raumabschlusses müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

### **Unterabschnitt 3: Vollbühnen**

#### **§ 44**

#### **Bühnenanlage**

- (1) Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.
- (2) Die Höhe der Bühne muss im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante ihrer Decke gemessen. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. Über dem Rollenboden muss an jeder Stelle ein lichtiges Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.
- (3) Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.
- (4) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 80 x 80 cm und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muss die Spielfläche überblickt und betreten werden können.
- (5) Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muss ein Gang von mindestens 1,50 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf auch durch Gegengewichtszüge nicht eingeengt sein.

#### **§ 45**

#### **Wände**

- (1) Die Außenwände des Bühnenhauses, die Wände der Durchfahrten und Flure sowie die Wände der Werkstätten und Magazine müssen feuerbeständig sein. Die Trennwand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, die Wände der Bühne, der Unterbühne und der Bühnenerweiterungen sowie die Wände der Treppenträume müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein. Die Wände der Treppenträume, in denen Treppen für die Bühnenhandwerker liegen, sowie die übrigen Wände müssen mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein.
- (2) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Versammlungsraum (Vorbühnenauftritt) und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und nur über Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig.
- (3) Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen überall zulässig.
- (4) Liegt der Platz für das Orchester vor dem Schutzvorhang im Versammlungsraum, so sind an beiden Seiten Rettungswege über Sicherheitsschleusen zu den Fluren des Bühnenhauses zulässig.
- (5) Bühne und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; zum Transport von Dekorationen ist in Bühnenerweiterungen eine Öffnung zulässig, sie darf jedoch nicht auf die notwendigen Rettungswege für die Mitwirkenden angerechnet werden. Die Öffnung muss eine Tür in der Bauart feuerbeständiger Türen haben. Oberhalb des Rollenbodens sind Fenster aus nicht brennbaren Baustoffen und Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zulässig. Die Tür und die Fenster dürfen nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können, soweit die Fenster nicht als Rauchabzüge nach § 48 Abs. 2 benutzt werden; im Übrigen bleibt § 48 unberührt.

#### **§ 46**

#### **Decken, Dächer**

- (1) Decken im Bühnenhaus müssen feuerbeständig sein. Decken zwischen Bühne und Unterbühne dürfen aus normal entflammaren Baustoffen bestehen; dies gilt auch für die Decke der Bühne, wenn sie zugleich das Dach bildet.
- (2) Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen haben.

(3) Das Tragwerk von Dächern ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Die Türen zu den Dachräumen müssen feuerbeständig sein.

§ 47

#### **Bühneneinrichtung**

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

(4) Vorhänge vor dem Schutzvorhang (Schmuckvorhänge im Versammlungsraum) müssen aus nicht brennbarem Stoff bestehen. Vorhänge hinter dem Schutzvorhang (Hauptvorhänge) müssen mindestens schwer entflammbar sein. Die Vorhänge dürfen die Wirkung des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigen und seine Betätigung nicht behindern.

§ 48

#### **Rauchabführung**

(1) Die Bühne muss Rauchabzugsöffnungen haben. Befinden sich alle Rauchabzugsöffnungen in der Decke, so muss ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 8 v.H. der Bühnengrundfläche betragen. Werden alle Rauchabzugsöffnungen in den Wänden angeordnet, so muss ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 12 v.H. betragen. Werden die Rauchabzugsöffnungen in der Decke und in den Wänden angeordnet, so ist der Gesamtquerschnitt aus den vorgenannten Werten zu errechnen.

(2) Rauchabzugsöffnungen in Wänden müssen unmittelbar unter der Decke, oberhalb von Rollenböden und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein. Entsprechend angeordnete Fenster dürfen als Rauchabzüge verwendet werden (§ 45 Abs. 5). Werden die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muss die Achse, waagrecht und unterhalb des Schwerpunkts des Abschlusses liegen; die obere Abschlusskante muss nach außen schwingen.

(3) Rauchabzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(4) Rollenböden müssen Durchbrüche haben, deren Größe mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht. Davon muss ein Viertel aus mindestens 80 x 80 cm großen Durchbrechungen bestehen; sie müssen Geländer und Fußleisten haben. Für den Rest genügen 4 cm breite Schlitze des Rollenbodenbelages. Die Belagsbohlen dürfen höchstens 25 cm breit sein. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Rollenboden mit Gitterrosten belegt ist, deren Fläche mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht.

(5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muss, leicht geöffnet werden können. Sie müssen sich bei einem Überdruck von  $0,35 \text{ kN/m}^2$  selbsttätig öffnen.

(6) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.

(7) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(8) Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(9) Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den Rollenbodenbelag oder an die Raumdecke herangeführt werden, es sei denn, dass der Belag des Rollenbodens insgesamt aus Gitterrosten besteht.

## § 49

**Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Toilettenräume**

(1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichend Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nicht brennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, und Werkstätten müssen bei einer Grundfläche von 30 bis 1.500 qm mindestens eine lichte Raumhöhe von 3 m, bei einer Grundfläche von mehr als 1.500 qm mindestens eine lichte Raumhöhe von 3,50 m haben. Die vorgeschriebene Raumhöhe erhöht sich um mindestens 0,50 m, wenn gesundheitsschädliche oder belastende Dämpfe oder Staube entstehen und in die Raumluft gelangen können.

(2) Türen in Wänden von Magazinen und Werkstätten, die nicht unmittelbar ins Freie führen, sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen. An Stelle solcher Türen sind Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig. Frisierräume gelten nicht als Werkstätten; sie müssen den Anforderungen an Umkleideräume entsprechen.

(3) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen und den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Mindestens ein Fenster jedes Umkleideraums muss so liegen, dass es von der Feuerwehr erreicht werden kann.

(4) In der Nähe der Umkleideräume sind Toilettenräume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

## § 50

**Räume mit offenen Feuerstätten**

Offene Feuerstätten, wie Schmiedefeuer und Leimöfen, sind nur in Räumen zulässig, die von der Bühne und von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sind sowie feuerbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen (§ 56) haben.

## § 51

**Rettungswege**

(1) Alle Räume des Bühnenhauses, außer den Magazinen, und der Platz für das Orchester müssen an Fluren liegen.

(2) Von jedem Punkt der Bühne muss in höchstens 30 m Entfernung ein Flur unmittelbar erreichbar sein. Die Türen von der Bühne auf die Flure sind zweckentsprechend verteilt so anzuordnen, dass auf 100 qm Bühnenfläche mindestens 1 m Türbreite entfällt. Es kann gestattet werden, dass der Rettungsweg über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führt.

(3) Bühnenerweiterungen müssen Türen zu Fluren haben. Jede Bühnenerweiterung muss mindestens eine Tür, bei mehr als 100 qm mindestens zwei Türen haben. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Von jeder Stelle eines Flures nach den Absätzen 1 bis 3 müssen zwei Rettungswege in verschiedenen Richtungen ins Freie führen; ein Ausgang oder ein im Zuge des Rettungsweges liegender Treppenraum darf nicht mehr als 25 m entfernt sein. Bei Fluren im Erdgeschoss von nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Rettungsweg ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Bühne ohne Seitenbühnen kleiner als 250 qm ist und keine Hinterbühne hat.

(5) Die Breite der als Rettungswege dienenden Flure, Bühnenhaustreppen und Ausgänge ins Freie muss mindestens betragen:

1. bei Bühnen bis 350 qm Fläche für Flure in allen Geschossen 1,50 m, für Treppen und Ausgänge 1 m;
2. bei Bühnen über 350 bis 500 qm Fläche für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m;
3. bei Bühnen über 500 qm für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2,50 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m.

Bei der Berechnung der Fläche bleiben Bühnenerweiterungen unberücksichtigt.

(6) Türen von Treppenräumen, Windfängen und Ausgängen müssen mindestens so breit wie die zugehörigen Treppenläufe sein. Türen zu Fluren sind so anzuordnen, dass sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die Flure nicht einengen.

(7) Treppenläufe sollen nicht mehr als 14 Stufen haben. Absätze in einläufigen Treppen dürfen in Laufrichtung nicht kürzer als 1,00 m sein. Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von den Zugangstüren beginnen. Wendeltreppen sind unzulässig.

(8) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v.H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraums oder Treppenraumabschnitts, mindestens jedoch von 0,5 qm haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoss aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(9) Die Rettungswege dürfen nicht ins Zuschauerhaus führen. Ein Rettungsweg darf über Sicherheitsschleusen zu Rettungswegen des Zuschauerhauses führen, wenn die Bühne keine Hinterbühne hat und ohne Seitenbühnen kleiner als 250 qm ist und die Flure nicht länger als 25 m sind. Bei der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Rettungswege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zu Grunde zu legen (§ 19 Abs. 3). Sicherheitsschleusen (§ 56) im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m tief sein.

(10) Über 50 qm große Umkleieräume, Übungsräume, Probesäle und ähnliche Räume sowie über 100 qm große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinander liegende Ausgänge haben. Über 50 qm große Magazine, die nicht an Fluren liegen, müssen zwei getrennte Rettungswege zu Treppenräumen oder unmittelbar ins Freie haben. Diese Rettungswege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.

(11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen und ähnlicher Räume müssen zu den Fluren aufschlagen; bei über 50 qm großen Umkleieräumen kann dies verlangt werden.

(12) Treppen, außer den Treppen für Bühnenhandwerker (Absatz 14), müssen feuerbeständig und an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(13) In Höhe jeder Galerie und in Höhe des Rollenbodens muss auf beiden Bühnenseiten ein Ausgang auf eine Treppe für Bühnenhandwerker vorhanden sein. Ausgänge auf Flure des Bühnenhauses oder auf Bühnenhaustreppen können gestattet werden, wenn sie über Sicherheitsschleusen (§ 56) führen.

(14) Treppen, die ausschließlich als Rettungswege für Bühnenhandwerker dienen, müssen in feuerhemmender Bauart oder aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt, mindestens 70 cm breit und von mindestens feuerhemmenden Wänden aus nicht brennbaren Baustoffen umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über feuerhemmende und selbstschließende Türen auf Rettungswege führen. Diese Treppen brauchen keine Belichtung durch Tageslicht zu haben; sie müssen jedoch an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen sein. Wendeltreppen können als Bühnenhandwerkertreppen gestattet werden.

## § 52

### **Fenster und Türen**

(1) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen im Lichten mindestens 90 cm breit und 1,20 m hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. Die im Zuge von Rettungswegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein, die Türen zwischen Fluren und Treppenräumen müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen. Glasfüllungen müssen aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz bestehen.

(4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein.

## § 53

**Beheizung, Lüftung**

(1) Das Bühnenhaus darf nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Luftheizungsanlagen des Bühnenhauses müssen von Anlagen des Zuschauerhauses getrennt sein. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen.

(2) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, dass auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(3) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Lüftungs- und Klimaanlage des Bühnenhauses müssen von denen des Zuschauerhauses getrennt sein. Die Anlagen für das Bühnenhaus und für das Zuschauerhaus müssen von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

## § 54

**Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

(1) Bühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Regenanlage haben, welche auch die Bühnenteile unter den Arbeitsgalerien deckt. Sie darf in ihrer Wirksamkeit nicht durch aufgezoogene Dekorationen beeinträchtigt werden. Die Regenanlage muss von der Bühne und von einer leicht erreichbaren, nicht gefährdeten außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung liegenden Stelle aus in Betrieb gesetzt werden können; sie darf in Gruppen für die Bühne, für die Hinterbühne, für die rechte und linke Seitenbühne unterteilt werden. Bei Bühnen bis zu 350 qm Fläche darf die Regenanlage der Bühne nicht unterteilt werden; bei Bühnen über 350 qm sind zwei Untergruppen, bei Bühnen über 500 qm drei Untergruppen zulässig. Jede Bühnenerweiterung darf eine gesonderte Anlage erhalten, eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Die Regenanlage muss so beschaffen sein, dass die Beregnung innerhalb von 40 Sekunden nach dem Auslösen einsetzt. Die Auslösevorrichtungen für die einzelnen Gruppen der Regenanlage sind an den Bedienungsstellen übersichtlich nebeneinander anzuordnen und zu kennzeichnen. Die Wasserzuleitung für die Regenanlage ist so zu bemessen, dass alle vorhandenen Gruppen gleichzeitig für eine Zeitdauer von mindestens 10 Minuten genügend mit Wasser versorgt werden können, auch wenn außerdem noch zwei Wandhydranten in Betrieb sind. Sind die Bühnenerweiterungen (Hinterbühne und Seitenbühnen) durch Brandabschlüsse von der Bühne abgetrennt, genügt es, wenn nur die Bühne mindestens 10 Minuten mit Wasser versorgt werden kann.

(2) An Stelle einer Regenanlage nach Absatz 1 kann eine andere gleichwertige Feuerlöschanlage gestattet werden.

(3) Auf der Bühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, auf der Bühne mindestens zwei, so angebracht sein, dass jede Stelle der Bühne erreicht werden kann. Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Bühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. In den Treppenträumen, soweit erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht werden, dass eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

(4) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. Auf jeder Bühnenerweiterung muss mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Auf allen Fluren muss jeweils zwischen zwei Treppenträumen ein Feuerlöscher angebracht werden; sie sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.

(5) Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen eine private Feuermeldeanlage haben. Feuermelder müssen sich mindestens beim Stand der Feuersicherheitsposten, beim Bühnenpfortner und an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden. Die Empfangseinrichtung der Feuermeldeanlage ist an einer ständig besetzten Stelle (in der Regel beim Bühnenpfortner) vorzusehen. Eine einlaufende Meldung ist auch dem Feuersicherheitsposten selbsttätig anzuzeigen. Ist ein öffentliches Feuermeldenetz vorhanden, so ist die private Meldeanlage an dieses anzuschließen. Ist keines vorhanden, muss sichergestellt sein, dass die Feuerwehr durch eine andere Meldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden kann.

(6) Die anwesenden Betriebsangehörigen, die Mitwirkenden und die Feuersicherheitswache müssen durch Einrichtungen alarmiert werden können. Für die Feuersicherheitswache muss ein Aufenthaltsraum im Bühnenhaus vorhanden sein.

(7) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugseinrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage, Schutzvorhang und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein.

§ 55

#### **Schutzvorhang**

(1) Die Bühnenöffnung muss gegen den Versammlungsraum durch einen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehenden Schutzvorhang rauchdicht geschlossen werden können. Der Schutzvorhang muss sich von oben nach unten und durch sein Eigengewicht schließen. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muss einen Druck von  $0,45 \text{ kN/m}^2$  nach beiden Richtungen aushalten können, ohne dass seine Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

(2) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss an zwei Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muss, ausgelöst werden können. Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

(3) Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand unten an feuerbeständige Bauteile anschließt; lediglich der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Bei Schutzvorhängen von mehr als 8 m Breite sind an der unteren Längsschiene Stahldorne anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.

(4) Für den Schutzvorhang muss eine Berieselungsanlage vorhanden sein.

§ 56

#### **Sicherheitsschleusen**

(1) Sicherheitsschleusen müssen mindestens so tief sein, wie ihre Türflügel breit sind. Türen von Schleusen im Zuge von Rettungswegen müssen in Richtung des Rettungsweges ohne Schlüssel geöffnet werden können.

(2) Sicherheitsschleusen nach Absatz 1 mit mehr als 20 cbm Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

§ 57

#### **Wohnungen im Bühnenhaus**

Im Bühnenhaus sind nur für Aufsichtspersonen Wohnungen zulässig. Sie müssen von den umgebenden Räumen, auch den Fluren, durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein und einen besonderen Zugang haben, der mit anderen Räumen nicht in Verbindung steht.

§ 58

#### **Räume für Raucherinnen und Raucher**

Im Bühnenhaus sollen besondere Räume für Raucherinnen und Raucher angeordnet werden. Sie müssen deutlich gekennzeichnet und von anderen Räumen des Bühnenhauses durch feuerbeständige Wände mit mindestens feuerhemmenden Türen getrennt sein. An den Ausgängen dieser Räume sind Aschenbecher fest anzubringen.

§ 59

#### **Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne**

Für die Vorbühne gelten die Vorschriften des § 43 entsprechend.

### **Unterabschnitt 4: Szenenflächen**

§ 60

#### **Szenenflächen**

- (1) Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m<sup>2</sup> sein und dürfen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.
- (2) Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m<sup>2</sup> aus mindestens schwer entflammaren Stoffen hergestellt sein. Bei Szenenflächen über 150 m<sup>2</sup> müssen sie aus nicht brennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen hergestellt sein, wenn über der Szenenfläche eine Regenanlage vorhanden ist. Auf die Regenanlage kann verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Aufhängevorrichtungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen, dürfen aus normal entflammaren Stoffen hergestellt sein.
- (3) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluss oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.
- (4) Scheinwerfer und Bildwerfer müssen zu Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einhalten.
- (5) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraums haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, dass der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraums entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsböden und Raumdecke muss mindestens 2 m betragen.

#### § 61

##### **Szenenpodien**

- (1) Das Tragwerk von Szenenpodien bis zu einer Grundfläche von 200 qm muss an seinen offenen Seiten eine Verkleidung aus mindestens schwer entflammaren Stoffen haben.
- (2) Das Szenenpodium muss an den von Besucherinnen und Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, soweit der Fußboden höher als 50 cm über dem Fußboden des Versammlungsraums liegt und mit ihm nicht durch Stufen in Verbindung steht.
- (3) Bei Hubpodien oder Fahrpodien müssen die Wände, Decken und Fußböden der Gruben oder Nischen, soweit sie nicht durch Teile der Podien gebildet werden, feuerbeständig sein. Dies gilt auch für Türen zu den Gruben oder Nischen.

#### § 62

##### **Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen**

- (1) An der Szenenfläche müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- (2) In der Nähe von Szenenflächen von mehr als 100 qm Grundfläche muss ein Wandhydrant angeordnet sein. Bei Szenenflächen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, dass die gesamte Fläche erreicht werden kann.
- (3) Von zwei geeigneten Stellen des nächstgelegenen Flures aus muss die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. Wird eine Feuersicherheitswache verlangt, so muss sich eine Stelle in der Nähe des Standes des Feuersicherheitspostens befinden. Der Stand für den Feuersicherheitsposten ist so anzuordnen, dass von ihm aus die Szenenfläche überblickt und unbehindert betreten werden kann.

#### § 63

##### **Magazine, Umkleieräume, Toilettenräume**

Für Magazine, Umkleieräume und Toilettenräume gilt § 39.

### **Abschnitt 3: Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume**

#### **Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm**

#### § 64

**Vorführung im Versammlungsraum**

- (1) Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm dürfen im Versammlungsraum aufgestellt werden. Sie müssen standfest und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht auftreten können.
- (2) Der Standplatz der Vorführgeräte muss von den Platzflächen sicher abgeschränkt sein. Die Rettungswege dürfen auch bei Betrieb der Vorführgeräte nicht eingeengt werden.
- (3) Jeder mit Bogenlampe oder mit Gasentladungslampe (Hochdrucklampe) betriebene Bildwerfer muss an ein Abzugsrohr aus nicht brennbaren Baustoffen angeschlossen sein, das unmittelbar oder über einen Kanal oder einen Schacht ins Freie führt. Bei Bildwerfern, die mit Hochdrucklampen betrieben werden, kann stattdessen ein sicher wirkendes Gerät verwendet werden, welches das entstehende Ozon unschädlich macht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ozonarme Xenonanlagen wie Hochdrucklampen verwendet werden.
- (4) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu verlegen, dass die Rettungswege unbehindert benutzt werden können. Der Bildwerfer darf nicht an einen Stromkreis der Allgemeinbeleuchtung des Versammlungsraums angeschlossen werden.

§ 65

**Bildwerferraum**

Wird für die Vorführgeräte ein besonderer Raum (Bildwerferraum) angeordnet, so muss dieser den Vorschriften der §§ 66 bis 68 entsprechen.

§ 66

**Abmessungen**

- (1) Die Grundfläche des Bildwerferraums muss so bemessen sein, dass an den Bedienungsseiten und hinter jedem Bildwerfer eine freie Fläche von mindestens 1 m Breite vorhanden ist.
- (2) Der Raum muss bei einer Grundfläche von weniger als 30 qm mindestens 2,80 m, von mehr als 30 qm mindestens 3 m, über dem Standplatz des Vorführers mindestens 2,50 m im Lichten hoch sein. Ist der Raum über dem Standplatz des Vorführers niedriger als 2,80 m, so sind die Einrichtungen für Be- und Entlüftung größer zu bemessen.

§ 67

**Treppen**

- (1) Bildwerferräume dürfen nicht nur über Leitern zugänglich sein.
- (2) Treppen zu Bildwerferräumen müssen mindestens 80 cm breit sein und vor der Tür des Bildwerferraums einen Absatz von mindestens 80 cm Tiefe haben.
- (3) Wendeltreppen müssen mindestens 90 cm breit sein und beiderseits Handläufe sowie auf je 3 m der zu überwindenden Höhe Absätze in der Tiefe von 3 Aufritten haben. Die Stufen müssen in der Mitte eine Auftrittsbreite von 25 cm haben und dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 68

**Geräte und Einrichtungen**

- (1) Im Bildwerferraum sind nur solche elektrischen Geräte und Leitungen zulässig, die für Bild- und Tonvorführungen sowie für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung erforderlich sind. Ist für Vorschaltgeräte, Lampengleichrichter und Verteilungstafeln ein besonderer Schaltraum vorhanden, so muss er zu be- und entlüften sein.
- (2) Im Übrigen gilt § 64 Abs. 3 und 4.

**Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm**

§§ 69 bis 79 (entfallen)

**Unterabschnitt 3: Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume**

§ 80

**Scheinwerfer**

- (1) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass die Stoffe nicht entzündet werden können.
- (2) Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

## § 81

**Scheinwerferstände, Scheinwerferräume**

- (1) Über einem Versammlungsraum liegende Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen sicher begehbar sein und Rettungswege nach zwei Seiten haben.
- (2) Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz der Bedienungspersonen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben; Scheinwerferräume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.
- (3) Wände und Decken der Scheinwerferräume müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, soweit in dieser Verordnung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind. Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten“ haben. Scheinwerferstände und Öffnungen der Scheinwerferräume müssen so eingerichtet sein, dass Teile der Scheinwerfer, besonders Glassplitter, nicht in den Versammlungsraum fallen können.
- (4) Scheinwerferräume müssen ausreichend belüftet werden können. Für Scheinwerfer, die mit Bogenlampen oder Gasentladungslampen (Hochdrucklampen) betrieben werden, gilt § 64 Abs. 3.

**Abschnitt 4: Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen****Unterabschnitt 1: Spielflächen**

## § 82

**Manegen**

- (1) Spielflächen für zirkensische Vorführungen (Manegen) sollen mit ihren Fußböden nicht höher als 3,50 m über dem Gelände vor den Ausgängen liegen.
- (2) Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen abgetrennt sein. Die Einfassung soll mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

## § 83

**Sportpodien**

- (1) Erhöhte Sportflächen (Sportpodien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Fußboden des Versammlungsraums liegen.
- (2) Sportpodien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Sportart nicht möglich, so muss eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m, bei Catcherkämpfen von mindestens 2,50 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

## § 84

**Spielfelder**

- (1) Sportflächen für Ballspiele (Spielfelder) müssen gegen die Platzflächen durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. Die Banden müssen mindestens 90 cm, bei Spielfeldern für Eishockey mindestens 1,15 m, höchstens jedoch 1,22 m - gemessen von der Eisoberfläche - hoch sein; sie müssen eine glatte Innenfläche haben. Auf die Banden kann verzichtet werden, wenn zwischen Spielfeldern und Platzflächen eine Sicherheitsfläche in ausreichender Breite vorhanden ist.
- (2) Spielfelder für Handball, Fußball, Hockey und Tennis müssen außerdem an den Stirnseiten auf die ganze Breite mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, wenn im Anschluss an diese Seiten Platzflächen angeordnet sind.

(3) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Personen nicht gefährdet werden.

§ 85

#### **Reitbahnen**

(1) Reitbahnen müssen gegen die Platzflächen durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch und vom Fußpunkt gegen die Senkrechte im Verhältnis 1:20 nach außen geneigt sein müssen. Die Banden müssen eine glatte Innenfläche haben. Die Ein- und Ausgänge müssen mindestens 2 m breit und mindestens 2,50 m hoch sein.

(2) Für Hippodrome gilt § 82 Abs. 2.

§ 86

#### **Sportrennbahnen**

(1) Die Fahrbahnen müssen gegen die Platzfläche durch ausreichend feste Umwehrungen so abgetrennt sein, dass Besucher durch Fahrzeuge oder Fahrer, die von der Bahn abkommen, nicht gefährdet werden können.

(2) Das Innenfeld darf nur bei Radrennen als Platzfläche benutzt werden; es muss ohne Betreten der Fahrbahn erreicht werden können. Überführungen sind nur zulässig, wenn Unterführungen nicht geschaffen werden können.

(3) Das Tragwerk von Holzbahnen muss aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen bestehen. Umkleideräume, Abstellräume, Unterführungen nach Absatz 2 oder Garagen unter Fahrbahnen müssen von ihnen feuerbeständig abgetrennt sein.

### **Unterabschnitt 2: Verkehrsflächen**

§ 87

#### **Einritte, Umritte**

(1) Nicht den Besucherinnen und Besuchern dienende Zugänge zur Manege (Einritte) müssen mindestens durch Vorhänge geschlossen werden können. Die Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen und dürfen auf dem Boden nicht aufliegen.

(2) Nicht den Besucherinnen und Besuchern dienende Flure, die Einritte untereinander und mit betrieblichen Nebenräumen verbinden (Umritte), müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

§ 88

#### **Ringflure**

(1) Den Besucherinnen und Besuchern dienende Flure, die den Ringen zugeordnet sind und die zu notwendigen Treppen oder Ausgängen führen (Ringflure), müssen unmittelbar ins Freie oder in eigene, feuerbeständig umschlossene Treppenträume mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führen. Die Ringflure müssen ins Freie führende Fenster oder Rauchabzugsöffnungen haben. Für die Rauchabzugsöffnungen gilt § 23 Abs. 6 entsprechend.

(2) An einen Ringflur dürfen höchstens zwei Ringe zu je höchstens sechs Platzreihen angeschlossen sein. Ringe mit mehr als sechs Platzreihen müssen eigene Ringflure haben. Die Ausgänge des untersten Ringes dürfen nicht zur Spielfläche führen. Verbindungen zu den Ringfluren, die von Mitwirkenden benutzt werden, dürfen auf die Breite der Rettungswege nicht angerechnet werden.

### **Unterabschnitt 3: Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige**

§ 89

#### **Räume für Sanitärerinnen und Sanitäter sowie Feuerwehrleute**

Für Sanitärerinnen und Sanitäter sowie Feuerwehrleute sind besondere Räume an geeigneter Stelle anzuordnen.

§ 90

#### **Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume**

(1) Für Magazine, Umkleieräume und Toilettenräume gilt § 39.

(2) Werden Turnhallen oder Spielhallen als Versammlungsräume benutzt, so müssen Türen zwischen den Hallen und den Umkleieräumen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 91

#### **Ställe, Futterkammern**

(1) Ställe und Futterkammern innerhalb von Versammlungsstätten müssen an Außenwänden liegen. Sie müssen gegen angrenzende Räume durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Abwurföffnungen und Abwurfschächte von Futterkammern müssen von feuerbeständigen Bauteilen umgeben sein und durch selbsttätig schließende Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen abgeschlossen werden können.

Abwurfschächte müssen bei außenseitiger Anordnung entlang der Außenwand selbsttätig schließende Klappen an der Einwurföffnung und an der Entnahmeöffnung haben.

(2) Räume, in denen Käfige aufgestellt werden, und Ställe sind mit öffentlichen Verkehrsflächen durch eigene Zufahrten und Abfahrten oder Durchfahrten zu verbinden. § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 5: Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen**

§ 92

#### **Anwendungsbereich**

(1) Für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen gelten die besonderen Anforderungen der §§ 93 bis 95.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 29 sowie 102a bis 105 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 93 bis 95 nichts anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 gilt nur für die Teile der Anlage, die sich oberhalb der als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) befinden.

§ 93

#### **Spielflächen**

(1) Erhöhte Spielflächen (Podien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Boden des anschließenden Geländes liegen.

(2) Podien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Spielart nicht möglich, so muss eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

(3) Spielflächen für Eishockey müssen gegen die Platzflächen durch mindestens 1,15 m, höchstens jedoch 1,22 m - gemessen von der Eisoberfläche - hohe, geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. An den Stirnseiten müssen sie außerdem auf der ganzen Breite - einschließlich der Rundungen - mindestens 3 m hohe Netze haben. Höhere Netze können verlangt werden, wenn dies zum Schutz der Besucher erforderlich ist.

(4) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Personen nicht gefährdet werden können.

(5) Die Szenenflächen von Freilichttheatern müssen an ihren von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 50 cm über dem anschließenden Gelände liegen, nicht mit dem Gelände durch Stufen verbunden oder steiler als 1:1 abgebösch sind. Der Fußboden muss eben und darf nicht mehr als 15 v.H. geneigt sein. Die Zu- und Abgänge der Szenenfläche müssen feste Handläufe haben, soweit sie mehr als 15 v.H. geneigt sind.

§ 94

#### **Platzflächen**

Veränderliche Platzreihen, einschließlich zerlegbarer Tribünen und ähnlicher Anlagen, dürfen die zweifache Zahl, ortsfeste Platzreihen dürfen die dreifache Zahl der nach § 14 Abs. 2 zulässigen Sitzplätze haben.

§ 95

**Verkehrsflächen**

(1) Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss bei Freilichttheatern mindestens 1 m je 450 und bei Freiluftsportstätten mindestens 1 m je 750 darauf angewiesene Personen betragen; die Rettungswege müssen jedoch mindestens 1 m breit sein. Größere Breiten können verlangt werden, wenn die Führung der Rettungswege dies erfordert.

(2) Stufen von Stufengängen sollen nicht höher als 20 cm sein.

**Abschnitt 6: Fliegende Bauten**

§ 96

**Anwendungsbereich**

(1) Für fliegende Bauten gelten die besonderen Anforderungen der §§ 97 bis 102.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 29, § 64, §§ 80 bis 87, §§ 89 bis 90, § 103 und § 105 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 97 bis 102 nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 14 gilt mit der Maßgabe, dass die Sitzplätze (§ 14 Abs. 1 Satz 2) mindestens 44 cm breit sein müssen.

§ 97

**Lichte Höhe**

Räume müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. In Räumen mit steil ansteigenden Platzreihen (§ 13 Abs. 2) muss eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,80 m, in Räumen mit Rauchverbot mindestens 2,30 m vorhanden sein. Bei Wanderzirkussen und ähnlichen baulichen Anlagen kann im Zuge der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m an den Außenwänden gestattet werden.

§ 98

**Ausgänge**

Ausnahmen von § 19 und § 20 Abs. 1 können bei Versammlungsstätten ohne Reihenbestuhlung gestattet werden, wenn die Platzflächen durch feste Abschränkungen in einzelne Flächen unterteilt sind; mindestens eine Seite jeder abgeschrankten Fläche muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

§ 99

**Treppen**

Treppen, deren oberste Stufe nicht höher als 2 m über dem Fußboden des Erdgeschosses oder über dem umgebenden Gelände liegt, dürfen eine Auftrittsbreite von mindestens 28 cm haben; die Stufen dürfen nicht höher als 17 cm sein.

§ 100

**Baustoffe und Bauteile**

Die Baustoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein; Bauteile aus Holz sowie Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen normal entflammbar sein; Holz muss gehobelt sein. Im Übrigen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer nicht anzuwenden.

§ 101

**Abspannvorrichtungen**

Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

§ 102

**Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen**

(1) Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und gut sichtbar angebracht werden.

(2) In der Versammlungsstätte oder in unmittelbarer Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die Feuerwehr herbeigerufen und die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen alarmiert werden können.

## **Abschnitt 7: Elektrische Anlagen**

§ 102a

### **Elektrische Anlagen**

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 103

### **Sicherheitsbeleuchtung**

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorhanden sein. Sie muss so beschaffen sein, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in Versammlungsräumen,
2. auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,
3. in mehr als 20 qm großen Umkleideräumen und in den zugehörigen Bühnenbetriebsräumen, wie Proebühnen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Werkstätten und Magazinen, soweit Letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte im baulichen Zusammenhang stehen,
4. in Bildwerferräumen,
5. in Schalträumen für Hauptverteilungen der elektrischen Anlagen,
6. in Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. in den Rettungswegen aus den unter Nummer 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung muss eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb 1 Sek. einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt ist. Wenn zum Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung auch noch ein selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat vorhanden ist, so genügt es, die Ersatzstromquelle nach Satz 1 für einen einständigen Betrieb auszulegen. Bei Versammlungsstätten nach Absatz 2 Nr. 6 ist an Stelle der Ersatzstromquelle nach Satz 1 auch ein Stromerzeugungsaggregat zulässig, wenn es die Sicherheitsbeleuchtung während des Betriebs ständig speist.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung muss, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, in Betrieb sein

1. in Versammlungsräumen einschließlich der Rettungswege vom Einlass der Besucher ab,
2. auf Bühnen und in den zugehörigen Räumen und Rettungswegen vom Beginn der Bühnenarbeiten ab.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss in Betrieb bleiben, bis die Besucher, Mitwirkenden und Betriebsangehörigen die Versammlungsstätte verlassen haben.

(5) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens betragen

1. in den Achsen der Rettungswege (§ 19 Abs. 1), an den Bühnenausgängen und in den zugehörigen Bühnenräumen 1 Lux,
2. auf Bühnen und auf Szenenflächen 3 Lux,
3. in Manegen und auf Sportrennbahnen 15 Lux,
4. bei Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen auch für die Stehplatzflächen der Besucher 1 Lux.

(6) In Räumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern, auf Bühnen und Szenenflächen sowie in Manegen, muss die nach Absatz 5 geforderte Beleuchtungsstärke nach Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung vorhanden sein. Solange das Netz der allgemeinen Beleuchtung nicht gestört ist, braucht in diesen Räumen die Sicherheitsbeleuchtung nur so weit in Betrieb zu sein, dass auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(7) Bei Theatern und Filmtheatern mit nicht mehr als 200 Plätzen braucht in den Zuschauerräumen, deren Fußboden nicht mehr als 1 m über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) liegt, die Sicherheitsbeleuchtung nur so bemessen zu sein, dass auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

§ 104

**Bühnenlichtstellwarten**

(1) Bühnenlichtstellwarten dürfen in Versammlungsräumen nicht aufgestellt werden, es sei denn, dass in ihnen nur Steuerstromkreise geschaltet werden.

(2) Im Zuschauerhaus liegende Bühnenlichtstellwarten, in denen Verbraucherstromkreise unmittelbar geschaltet werden, müssen in besonderen Räumen untergebracht werden. Wände und Decken müssen mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift haben: „Zutritt für Unbefugte verboten“. Die Fenster gegen den Zuschauerraum sind mit Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zu verglasen. Ein Fenster darf zum Öffnen eingerichtet sein.

(3) Für Regleräume im Versammlungsraum gilt Absatz 2 entsprechend.

**Abschnitt 8: Bauvorlagen**

§ 105

**Zusätzliche Bauvorlagen**

(1) Die Bauvorlagen müssen Angaben enthalten über

1. Art der Nutzung,
2. Zahl der Besucherinnen und Besucher,
3. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.

(2) Der Lageplan muss die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege im Freien und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) In den Bauzeichnungen sind die Räume besonders zu kennzeichnen, für die eine Ausnahme vom Rauchverbot (§ 109) beantragt wird.

(4) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze ist in einem besonderen Plan (Bestuhlungsplan) im Maßstab von mindestens 1:100 darzustellen. Sind verschiedene Platzanordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Bestuhlungsplan vorzulegen.

(5) Über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanrichtungen sowie über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

**Abschnitt 9: (aufgehoben)**

§ 105a (aufgehoben)

**Teil III:****Betriebsvorschriften****Abschnitt 1: Freihalten von Wegen und Flächen**

§ 106 (aufgehoben)

§ 107

**Rettungswege im Gebäude**

(1) Rettungswege müssen während der Betriebszeit frei gehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

(2) Bewegliche Verkaufsstände dürfen an Rettungswegen nur so aufgestellt werden, dass die Rettungswege nicht eingeengt werden.

(3) Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Bei Mittel- und Vollbühnen müssen während des Betriebs auch die Türen solcher Räume, die mehr als eine Ausgangstür haben, sowie Verbindungstüren benachbarter Magazine unverschlossen sein.

(4) Verbindungstüren zwischen den Treppenträumen nach § 23 Abs. 3 müssen während der Veranstaltung, außer in den Pausen, verschlossen sein.

(5) Türen nach § 90 Abs. 2 müssen bei der Benutzung von Turn- und Spielhallen als Versammlungsräume verschlossen sein.

(6) Abschlüsse nach § 24 Abs. 5 müssen während der Betriebszeit geöffnet und so gesichert sein, dass sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

## **Abschnitt 2: Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden**

§ 108

### **Dekorationen und Ausstattungen**

(1) Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände dürfen nur außerhalb der Bühne, der Bühnenerweiterungen und der sonstigen Spielfläche aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Sind die Bühnenerweiterungen gegen die Bühne mit Brandschutzabschlüssen versehen, so dürfen auf den Bühnenerweiterungen auch Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden. Auf der Bühne dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Stoffen nicht verwendet werden. Auf Kleinbühnen und Mittelbühnen müssen sie mindestens schwer entflammbar sein; dies gilt nicht für Möbel und ähnliche Gegenstände. Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden. Ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen. Bei Kleinbühnen dürfen Soffitten höchstens 25 cm unter der Unterkante des Sturzes der Bühnenöffnung herabhängen.

(2) Für Mittelbühnen gilt zusätzlich Folgendes:

Der Szenenaufbau muss so eingerichtet werden, dass die Rettungswege und der nach § 36 Abs. 2 notwendige Gang von mindestens 1 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen nicht eingeengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite frei zu halten.

(3) Für Vollbühnen gilt zusätzlich zu Absatz 1 Folgendes:

1. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Dekorationen und sonstigen Gegenständen frei zu halten.
2. An den Zügen dürfen nur die für den Tagesbedarf benötigten Dekorationen hängen.
3. Der Szenenaufbau muss so eingerichtet werden, dass die Rettungswege und der nach § 44 Abs. 5 notwendige Gang von mindestens 1,50 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen nicht eingeengt werden.  
Dieser Gang ist in voller Breite frei zu halten.

(4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen bis zu 150 m dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen. Auf Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m<sup>2</sup> dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Die Verwendung schwer entflammbarer Stoffe ist zulässig, wenn über den Vorbühnen und Szenenflächen eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m<sup>2</sup> und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwer entflammbarer Stoffe gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Möbel und Lampen dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens normal entflammaren Stoffen bestehen. Absatz 3 Nr. 2 und 3 gilt sinngemäß. Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.

(5) Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und den dazugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwer entflammare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(6) Packmaterial ist in sicheren Räumen unterzubringen. Putzlappen müssen in nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, die Füße und Deckel haben.

(7) Auf Bühnen ist das Aufbewahren von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.

§ 109

### **Rauchen und Verwenden von offenem Feuer**

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind verboten:

1. in Versammlungsräumen und den zugehörigen Nebenräumen einschließlich der Flure und Treppenträume, wenn der Versammlungsraum mit einer Vollbühne in Verbindung steht,
2. in Filmtheatern,
3. in Versammlungsräumen, die mit einer Mittelbühne in Verbindung stehen, und in Versammlungsräumen mit Szenenflächen während der Aufführung,
4. in Zirkussen,
5. in fliegenden Bauten, die Reihenbestuhlung haben oder die während der Vorführung verdunkelt werden.

Auf das Rauchverbot ist durch Schilder hinzuweisen. Die Schilder müssen der Anlage 4 zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) Ausnahmen vom Rauchverbot können von der unteren Bauaufsichtsbehörde für Räume außerhalb des Versammlungsraums gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausnahmen können ferner für Versammlungsräume nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und

1. die Wand- und Deckenverkleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen und die Bezüge der Bestuhlung aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen,
2. bei Reihenbestuhlung für zwei Sitze mindestens ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist,
3. eine ausreichende Be- und Entlüftung vorhanden ist.

Wird die Ausnahme auf Teile eines Versammlungsraums (Raucherloge) beschränkt, so müssen die Teile durch Sicherheitsglas vom übrigen Raum abgetrennt sein und besonders be- und entlüftet werden. Raucherlogen dürfen von den anderen Teilen des Versammlungsraums nicht betreten werden können.

(3) Auf Bühnen, Vorbühnen und Szenenflächen, auf Bühnenerweiterungen, in Umkleideräumen, Werkstätten und Magazinen sowie in Treppenträumen und Fluren des Bühnenhauses ist das Rauchen verboten. Den Darstellern kann von der unteren Bauaufsichtsbehörde das Rauchen während des Spiels auf Bühnen oder Szenenflächen gestattet werden, soweit es in der Rolle begründet ist. Ausnahmen vom Rauchverbot können für Umkleideräume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und auf Szenenflächen im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen für szenische Zwecke können von der unteren Bauaufsichtsbehörde gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

(5) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen. An den Ausgängen der Räume nach Absatz 3 ist ein Anschlag anzubringen, der auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinweist.

§ 110

#### **Höchstzahl von Personen in Umkleideräumen von Theatern**

(1) Umkleideräume für Mitwirkende dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, dass auf eine Person mindestens 3 qm Grundfläche entfallen. In über 12 qm großen Umkleideräumen für Mitwirkende ist an den Türen kenntlich zu machen, wie viele Personen den Raum gleichzeitig benutzen dürfen.

(2) Umkleideräume für die Betriebsangehörigen dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, dass auf eine Person mindestens 2 qm Grundfläche entfallen.

### **Abschnitt 3: Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen**

§ 111

#### **Reinigung**

Bühnen und Szenenflächen und ihre Dekorationen sind möglichst staubfrei zu halten und jährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Leicht entzündliche Werkstoffabfälle - wie Holzspäne und Sägemehl - sind nach Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren.

§ 112

#### **Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen**

- (1) Mit der Bedienung und Wartung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Maschinen- und Heizungsanlagen, versenkbarer oder verschiebbarer Podien dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden.
- (2) Veränderliche Spielflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen sie frei gegeben haben.
- (3) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) über Platzflächen dürfen bei Anwesenheit von Besuchern nur von den dafür bestimmten Personen und nur ohne Werkzeug begangen werden.
- (4) Der Schutzvorhang (§ 55) muss während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung in Gegenwart der Feuerwehr durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. Er darf vor einer Vorstellung erst aufgezogen werden, wenn die Feuersicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen; er muss zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen sein.

#### **Abschnitt 4: Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen**

##### § 113

#### **Anwesenheit der Betreiberin oder des Betreibers**

Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine geeignete beauftragte Person ständig anwesend sein; sie oder er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

##### § 114

#### **Anwesenheit technischer Fachkräfte**

- (1) Bei Vollbühnen müssen während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebs eine Theatermeisterin oder ein Theatermeister und eine Beleuchtungsmeisterin oder ein Beleuchtungsmeister anwesend sein. Sie müssen auch anwesend sein, wenn bei Instandsetzungsarbeiten mit wesentlichen Eingriffen in die technischen Einrichtungen der Bühne oder in die Beleuchtungsanlage zu rechnen ist. Bei Vollbühnen mit einer Bühnenfläche bis 200 m<sup>2</sup> brauchen nur eine Theatermeisterin oder ein Theatermeister und eine erfahrene Beleuchterin oder ein erfahrener Beleuchter oder eine Beleuchtungsmeisterin oder ein Beleuchtungsmeister und eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder ein erfahrener Bühnenhandwerker anwesend zu sein. Bei Vollbühnen mit einer Bühnenfläche bis zu 350 m<sup>2</sup> darf bei vorübergehender Verhinderung eine oder einer der beiden Meisterinnen oder Meister durch eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder einen erfahrenen Bühnenhandwerker oder eine Beleuchterin oder einen Beleuchter vertreten werden; dies gilt nicht bei der Einrichtung, bei Generalproben und bei der ersten Aufführung von Stücken.
- (2) Bei Mittelbühnen und bei Szenenflächen über 100 m<sup>2</sup> müssen während des technischen Betriebs und während der Vorstellungen eine Theatermeisterin oder ein Theatermeister oder eine Beleuchtungsmeisterin oder ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, wenn die Bühne oder die Szenenfläche mit bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Einrichtungen ausgestattet ist. Sind diese Bühnen oder Szenenflächen überwiegend für Laienspiele bestimmt, wie in Schulen, Vereinshäusern, so genügt die Anwesenheit einer oder eines im Bühnenbetrieb erfahrenen Beleuchterin oder Beleuchters.
- (3) In Versammlungsräumen mit einer Spielfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> müssen während des technischen Betriebs für Film- und Fernsehaufnahmen anwesend sein:
- a) wenn Aufbauten und Dekorationen verwendet werden, eine Studiomeisterin oder ein Studiomeister,
  - b) wenn beleuchtungstechnische Einrichtungen verwendet werden, eine Studiobeleuchtungsmeisterin oder ein Studiobeleuchtungsmeister,
  - c) wenn Aufbauten oder Dekorationen und beleuchtungstechnische Einrichtungen verwendet werden, eine Studiomeisterin oder ein Studiomeister und eine Studiobeleuchtungsmeisterin oder ein Studiobeleuchtungsmeister.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn bei Film- und Fernsehaufnahmen in Versammlungsräumen nach den Absätzen 1 oder 2 die Anwesenheit von Bühnenmeisterinnen oder Bühnenmeistern oder Bühnenbeleuchtungsmeisterinnen oder Bühnenbeleuchtungsmeistern erforderlich ist.
- (5) Bühnenmeisterinnen und -meister, Bühnenbeleuchtungsmeisterinnen und -meister, Studiomeisterinnen und -meister und Studiobeleuchtungsmeisterinnen und -meister müssen im Besitz eines Befähigungszeugnisses nach den Vorschriften der Einundzwanzigsten Verordnung zur Landesbauordnung (Verordnung über technische Fachkräfte –

TFaVO vom 24. Januar 1977 (Amtsbl. S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822)<sup>4</sup> sein.

(6) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung die in den §§ 84 Abs. 3 und 93 Abs. 4 genannten Kältemittel verwendet werden, muss eine mit der Anlage vertraute Person während des Betriebs anwesend sein.

§ 115

#### **Feuersicherheitswache**

(1) Eine Feuersicherheitswache muss anwesend sein:

1. bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 qm;
2. bei zirkensischen Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;
3. bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

(2) Im Übrigen kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt.

(4) Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.

§ 116

#### **Wachdienst**

In Versammlungsstätten mit Vollbühne und in Zirkussen muss während der Spielzeit ein ständiger Wachdienst bestehen. Ein Wächter braucht in der Zeit nicht anwesend zu sein, in der die Feuersicherheitswache anwesend ist.

§ 117

#### **Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen**

Die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich mindestens einmal, nicht ständig Mitwirkende bei der ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte, zu belehren über

1. die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung und der Sicherheitsbeleuchtung,
2. das Verhalten bei Brand oder Panik,
3. die Betriebsvorschriften.

### **Abschnitt 5: Sonstige Betriebsvorschriften**

§ 118

#### **Probe vor Aufführungen**

(1) Bei Vollbühnen und Mittelbühnen sowie bei Szenenflächen mit einer Grundfläche von über 200 qm muss vor jeder ersten Aufführung und vor jeder Neuaufführung eines Stückes eine nicht öffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaus nach der Probe sind der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann auf die Probe verzichten, wenn dies nach der Art des Stückes oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist.

§ 119

#### **Bestuhlungsplan**

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

### **Abschnitt 6: Filmvorführungen**

#### **Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm**

---

<sup>4</sup> Jetzige Fassung der TFaVO vgl. BS-Nr. 2130-1-20.

§ 120

### **Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm**

(1) Im Versammlungsraum dürfen nur die für eine Vorführung benötigten Filmrollen in ihren Behältern gelagert werden.

(2) Im Bildwerferraum und den zugehörigen Betriebsräumen dürfen nur Gegenstände gelagert oder vorübergehend abgestellt werden, die für die Vorführung benötigt werden. Kleidungsstücke dürfen im Bildwerferraum nur in Schränken untergebracht werden. Mehr als 30 g leicht entzündlicher Filmklebstoff darf im Bildwerferraum nicht vorhanden sein.

(3) Das Betreten des Bildwerferraums und der zugehörigen Betriebsräume ist für Unbefugte verboten.

(4) Die Rettungswege aus den Bildwerferräumen sind ständig frei zu halten.

§ 121

### **Aushänge und Aufschriften**

(1) Die Betriebsvorschriften sind im Bildwerferraum an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(2) An der Außenseite der Tür zum Bildwerferraum oder zum Nebenraum ist die Aufschrift anzubringen: „Zutritt für Unbefugte verboten“.

## **Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm**

§ 122

### **Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm**

(1) Bei Vorführungen mit Zellhornfilm gelten die §§ 120, 121 und die folgenden Vorschriften.

(2) Das selbsttätige Vorführen von Zellhornfilmen ist verboten.

(3) Der Vorführer darf seinen Platz am Bildwerfer nicht verlassen und die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange die Bildwerfer in Betrieb sind.

(4) Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Zellhornfilmen aufbewahrt werden. Er muss mit Ausnahme je einer Filmrolle, die sich in den Bildwerfern und auf der Umwickelvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter (Filmschrank) untergebracht sein. Ein darüber hinausgehender Bestand muss außerhalb des Versammlungsraums, des Bildwerferraums oder elektrischer Betriebsräume in den Transportkartons verschlossen aufbewahrt werden.

(5) Der Filmschrank muss in möglichst großer Entfernung von den Bildwerfern und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden angebracht werden. Er muss aus Hartholz bestehen und in abgeschlossene Fächer für jede Filmrolle eingeteilt sein.

(6) Filmschrank und Umwickelvorrichtung dürfen sich nicht im Zuge des Rettungsweges für den Vorführer befinden und müssen von Heizkörpern, Feuerstätten und Heizgeräten mindestens 1 m entfernt sein. Die Umwickelvorrichtung muss von den Bildwerfern einen Abstand von mindestens 1,50 m haben und darf sich nicht unmittelbar unter dem Filmschrank befinden.

(7) Zellhornfilme müssen auf Spulen aus nicht brennbaren Stoffen abgewickelt sein. Zellhornfilme dürfen nicht in der Nähe des Bildwerfers abgelegt werden.

(8) Solange sich Zellhornfilme im Bildwerferraum befinden, ist es in diesem und in den mit ihm verbundenen Nebenräumen verboten zu rauchen, offenes Feuer zu verwenden und Zündhölzer, Feuerzeuge und Kochgeräte zu benutzen.

## **Teil IV:**

### **Prüfungen, weitere Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften**

§ 123

### **Prüfungen**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte hat den Schutzvorhang, die Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, die Blitzschutzanlagen sowie die Wirksamkeit der Lüftungsanlagen und der Rauchabzugseinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Dies gilt auch, bevor die Anlagen und Einrichtungen nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden sollen. Die Prüfungen sind in folgenden Zeitabständen zu wiederholen:

- a) Schutzvorhang mindestens jährlich,
- b) Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen mindestens alle drei Jahre und
- c) Lüftungsanlagen, Rauchabzugseinrichtungen und Blitzschutzanlagen mindestens alle fünf Jahre.

Dies ist nicht erforderlich, wenn andere amtliche Prüfungen durchgeführt werden oder ein Überwachungsvertrag mit einer fachlich geeigneten Firma besteht. Selbsttätige Feuerlöschanlagen hat die Betreiberin oder der Betreiber mindestens jährlich durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, dass ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die elektrischen Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen (wie Rauchabzugsvorrichtungen, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung) vor der ersten Inbetriebnahme durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Dies gilt auch, bevor die Anlage nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden soll. Die Prüfung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Bei Versammlungsstätten mit Vollbühne, mit Mittelbühne von mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, bei Versammlungsräumen mit einer Szenenfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bei ortsfesten Zirkussen sind die wiederkehrenden Prüfungen alle zwei Jahre vorzunehmen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde kürzere Fristen festsetzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Bei Schadensfällen an Anlagen, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, kann die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Die Kosten der Prüfung hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte zu tragen. Für die Prüfungen hat die Betreiberin oder der Betreiber die nötigen Vorrichtungen bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Für die Prüfungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. elektrische Anlagen
  - a) ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
  - b) ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
  - c) ein in maßstäbliche Grundrisspläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der die Lage der Schaltstellen für die Sicherheitsbeleuchtung erkennen lässt,
  - d) die Lage der Bereichsschalter und
  - e) die Lage vom Schalter-Bildwerferraum
2. Lüftungsanlagen
  - a) Ausführungszeichnungen und
  - b) Bedienungs- und Wartungsanleitungen.

(5) Über Anlagen für Beheizung, Rauchabführung und Lüftung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie über elektrische Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderungen besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat den Sachverständigen den Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Der Betreiber hat die Berichte der Sachverständigen aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(8) Als technische Prüfstellen für selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 1 letzter Satz kommen neben den technischen Überwachungsorganisationen auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer in Betracht.

(9) Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 sind:

1. die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisation, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 27. Februar 1992 (Amtsbl. S. 302)<sup>5</sup> anerkannt sind,

<sup>5</sup> Verordnung aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048). Allerdings werden die aufgehobenen Vorschriften auf Grund von § 21 Abs. 3 u. 4 GPSG bis zum Erlass einer neuen Organisations-Verordnung, längstens bis zum 31. Dezember 2007, übergangsweise entsprechend angewandt. Vgl. BS-Nr. 7130-1.

2. die von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten Sachverständigen anderer technischer Organisationen oder Stellen sowie öffentlicher Verwaltungen und
3. für Versammlungsstätten der Bundesbehörden die in den Nummern 1 und 2 genannten Sachverständigen, sofern nicht die zuständigen Bundesbehörden Bedienstete ihres Geschäftsbereichs als Sachverständige für die Prüfungen bestellt haben.

(10) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen

1. Versammlungsstätten mit Vollbühne mindestens einmal jährlich,
2. Versammlungsstätten mit Mittel- und Kleinbühne, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie Versammlungsstätten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Besuchern in Abständen von längstens drei Jahren,
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Abständen von längstens fünf Jahren.

(11) Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 sind auf Versammlungsstätten des Bundes und der Länder nicht anzuwenden. Absatz 9 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für Versammlungsstätten nach Satz 1. Die Prüfungen derartiger Versammlungsstätten sind von den zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder in eigener Verantwortung durchzuführen und zu überwachen.

§ 124

#### **Einstellen des Betriebes**

Der Betreiber ist verpflichtet, den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.

§ 125

#### **Weitere Anforderungen**

Weitere Anforderungen als nach dieser Verordnung können gestellt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Ständen, für Einbauten, für die Sicherung der Rettungswege und für die Beleuchtung.

§ 126

#### **Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Versammlungsstätten**

(1) Auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Fristen nach § 123 Abs. 1, 2 und 10 rechnen bei bestehenden Versammlungsstätten von dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen, Vorrichtungen und Einrichtungen nach den bisher geltenden Vorschriften letztmalig geprüft worden sind. Bestanden bisher solche Vorschriften nicht, so sind die Anlagen, Vorrichtungen und Einrichtungen erstmals innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu prüfen.

§ 127<sup>6</sup>

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Gebot des § 107 Abs. 1 Rettungswege während der Betriebszeit nicht frei hält und bei Dunkelheit nicht beleuchtet;
2. entgegen dem Verbot des § 107 Abs. 3 Türen verschließt oder feststellt;
3. entgegen dem Verbot des § 108 Abs. 1 Satz 1 Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände auf der Bühne, den Bühnenerweiterungen oder den sonstigen Spielflächen aufbewahrt;
4. entgegen den Geboten des § 108 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 andere als die dort genannten Stoffe verwendet;
5. entgegen den Geboten des § 108 Abs. 4 andere als nicht brennbare Dekorationen oder Ausstattungsgegenstände verwendet oder Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen an Zügen hochzieht;
6. entgegen den Verboten des § 109 Abs. 1, 3 und 4 raucht, offenes Feuer verwendet oder brennbare Flüssigkeiten lagert oder aufbewahrt;
7. entgegen dem Gebot des § 113 während des Betriebs nicht anwesend ist;

<sup>6</sup> Vgl. Bußgeldkatalog vom 15. Januar 2002 (GMBL. S. 63).

8. entgegen den Geboten des § 114 Abs. 1 und 2 den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die in diesen Vorschriften genannten Personen anwesend sind;
9. entgegen dem Gebot des § 114 Abs. 4 den Betrieb von Kunsteisbahnen zulässt, ohne dass eine mit der Anlage vertraute Person anwesend ist;
10. entgegen den Geboten des § 115 Abs. 1 und 2 den Betrieb einer Anlage zulässt, ohne dass eine Feuersicherheitswache anwesend ist;
11. entgegen dem Gebot des § 115 Abs. 4 den Anordnungen der Feuersicherheitswache nicht Folge leistet;
12. entgegen dem Verbot des § 119 Satz 2 die in dem Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung ändert oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze schafft;
13. entgegen dem Gebot des § 120 im Versammlungsraum mehr Filmrollen als zulässig lagert;
14. entgegen dem Verbot des § 122 Abs. 8 raucht, offenes Feuer verwendet, oder Zündhölzer, Feuerzeuge oder Kochgeräte benutzt;
15. entgegen den Geboten des § 123 Abs. 1 bis 3 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt;
16. entgegen dem Gebot des § 124 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt.

§ 128

#### **Vorübergehende Verwendung von Räumen**

Sollen Lichtspielvorführungen, Theateraufführungen, sonstige Schaustellungen oder ähnliche Veranstaltungen vor mehr als hundert Besuchern in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Verordnung entsprechen, ist dafür eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde notwendig. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Räume nur vorübergehend für diesen Zweck verwendet werden und keine Bedenken wegen Brandgefahr oder wegen Gefahren für Leben oder Gesundheit bestehen.

Die Betriebsvorschriften gelten entsprechend.

*Der Minister des Innern*<sup>7</sup>

**Anlagen 1 bis 4**<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Zuständig jetzt: Ministerium für Umwelt; vgl. Nr. 8.16 der Bekanntmachung BS-Nr. 1101-5.

<sup>8</sup> Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen. Die Anlagen wurden eingefügt durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (Amtsbl. S. 251).